

**Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen**  
**(Amt für Freiwillige Feuerwehren)**  
**vom 3. Januar 1940**

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23.11.1938 wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

**§ 1**

- (1) Zur einheitlichen selbständigen Regelung von Fragen, die den inneren technischen Dienst und den Geschäftsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren betreffen, wird das Amt für Freiwillige Feuerwehren gebildet. Den Umfang der Fragen, die der selbständigen Regelung unterliegen, bestimmt der Reichsminister des Innern.
- (2) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Reichsminister des Innern bedient sich in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren dieses Amtes.

**§ 2**

- (1) Der Chef des Amtes für Freiwillige Feuerwehren ist für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes dem Reichsminister des Innern verantwortlich und untersteht seiner Dienstaufsicht.
- (2) Ihm steht als ständiger Vertreter der Stellvertretende Chef zur Seite.
- (3) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren wird durch seinen Chef gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**§ 3**

Der Chef des Amtes für Freiwillige Feuerwehren wird vom Reichsminister des Innern ernannt und abberufen. Das gleiche gilt für den Stellvertretenden Chef

**§ 4**

- (1) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren erhebt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan festgesetzt.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben keinen Anspruch an das Vermögen des Amtes für Freiwillige Feuerwehren.

**§ 5**

Der Haushaltsplan des Amtes für Freiwillige Feuerwehren bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Im Übrigen finden auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.